

■ **Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Entscheiden in der Großen Kreisstadt Grimma (Wahlhelfer – Entschädigungssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Grimma in seiner öffentlichen Sitzung am 28. April 2022 die nachfolgende Änderung der Wahlhelfer – Entschädigungssatzung vom 01.03.2021 beschlossen.

§ 1 Der § 2 erhält folgende Fassung:

1. Ehrenamtlich Tätige in den Wahl- und Abstimmungsvorständen erhalten für Wahltag, an denen eine Wahl oder Abstimmung stattfindet eine Entschädigung in Höhe von:

Funktion	Entschädigung	zusätzlich bei verbundenen Wahlen/Abstimmungen 10,00 €
Wahlvorsteher	40,00 €	10,00 €
Stellvertreter	35,00 €	10,00 €
Schriftführer	30,00 €	10,00 €
Beisitzer	25,00 €	10,00 €
Hilfskräfte	15,00 €	

2. Wird für den Wahltag eine Bereitschaftserklärung zum kurzfristigen Einsatz als Wahlhelfer abgegeben, erhält der sich Verpflichtende eine Entschädigung in Höhe von 10,00 €.
3. Wird für die Auszählung der Stimmen ein weiterer Tag benötigt, erhält der ehrenamtlich Tätige die Hälfte der Entschädigung nach Abs. 1. Dies gilt nur für die ehrenamtlich Tätigen, die nicht bei der Stadt Grimma angestellt sind.
4. Für den Transport von Wahlunterlagen am Wahltag/Abstimmungstag mit dem privaten PKW wird eine Pauschale in Höhe von 10,00 € als Zuschlag gewährt. Für die notwendige Nutzung eines privaten Mobiltelefons wird eine Pauschale von 5,00 € als Zuschlag gewährt.
5. Für die Teilnahme an einer durch die Stadtverwaltung einberufenen Wahlhelferschulung zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl wird als Entschädigung eine Pauschale von 10,00 € gezahlt, darüber hinaus wird hierfür keine weitere Vergütung gewährt.

§ 2 Fortgeltung und Inkrafttreten

1. Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Im Übrigen bleiben die Regelungen der Wahlhelferentschädigungssatzung vom 01.03.2021 vollumfänglich erhalten.

Grimma, 28.04.22


Matthias Berger
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung – Die vorstehende Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Entscheiden in der Großen Kreisstadt Grimma (Wahlhelfer – Entschädigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) gelten Satzungen ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Grimma, den 21.11.2021


Matthias Berger
Oberbürgermeister

